

## DIENSTANWEISUNG ÜBER DAS VERBOT DER ANNAHME UND GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN – DA ZUWENDUNGEN

### Dokumenteninformation

<b>Klassifikation:</b>	Dienstgebrauch		
<b>Versionsnummer:</b>	1.1		
<b>Dokumententitel:</b>	Dienstweisung über das Verbot der Annahme und Gewährung von Zuwendungen – DA Zuwendungen		
<b>Verantwortlicher Fachbereich:</b>	Justitiariat		
<b>Status:</b>	Freigegeben		
<b>Freigabe am:</b>	27.02.2024	<b>Freigabe von:</b>	Ulrike Demmer
<b>Nächste Überprüfung:</b>	Dezember 2024		

### Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines .....	1
1.1	Vorbemerkung .....	1
1.2	Gegenstand und Ziel .....	1
1.3	Geltungsbereich .....	1
2.	Begriffsbestimmungen .....	1
2.1	Mitarbeitende .....	1
2.2	Zuwendungen .....	1
2.3	Geringwertige Zuwendungen .....	2
3.	Verbot der Forderung, Annahme und des Sich-versprechen-lassen von Zuwendungen .....	2
4.	Ausnahmen des Verbots der Annahme von Zuwendungen .....	2
5.	Genehmigungspflicht und Dokumentation .....	3
6.	Verbot des Angebots, des Versprechens und des Gewährs von Zuwendungen .....	3
7.	Ausnahmen des Verbots des Gewährs von Zuwendungen .....	3
8.	Zweifelsfälle .....	4
9.	Schlussbestimmungen .....	4

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Vorbemerkung**

Als beitragsfinanzierte öffentlich-rechtliche Landesrundfunkanstalt steht der rbb in einer besonderen Verantwortung. Unerlässliche Voraussetzungen zur Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags sind Glaubwürdigkeit und Vertrauen in seine Inhalte, seine Integrität und seine Unabhängigkeit. Nehmen diese Attribute Schaden, verliert der rbb auch den Zugang zu den Menschen und damit die Fähigkeit, seiner Rolle im Meinungsbildungsprozess gerecht zu werden. Zu vermeiden ist bereits jeglicher Anschein einer Einflussnahme auf den rbb und seine Mitarbeitenden. Ebenso zu vermeiden ist der Anschein einer Einflussnahme des rbb auf Dritte.

### **1.2 Gegenstand und Ziel**

- (1) Diese Dienstanweisung regelt den Umgang mit Zuwendungen an Mitarbeitende und von Mitarbeitenden des rbb.
- (2) Ziel dieser Dienstanweisung ist nicht nur, gesetzliche Vorgaben zu konkretisieren und Rechtssicherheit zu schaffen. Es geht vielmehr auch darum, die Unabhängigkeit und Integrität des rbb und seiner Mitarbeitenden zu wahren und diese als feste Bestandteile der Unternehmenskultur im rbb zu verankern. Alle Mitarbeitende des rbb sind dazu aufgerufen, die Unabhängigkeit und Integrität des rbb durch ihr Handeln und Auftreten glaubhaft zu vertreten. Bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten müssen sie bereits jeden äußeren Anschein vermeiden, unrechtmäßige Vorteile anzunehmen oder zu gewähren.

### **1.3 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeitende des rbb einschließlich der Intendantin/des Intendanten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf den rbb und die unter seiner Federführung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen.
- (2) Das Verbot der Forderung, der Annahme und des Sich-versprechen-lassen einer Zuwendung, die sich auf ihre Tätigkeit oder Position beim rbb bezieht und auf die kein Rechtsanspruch besteht, ergibt sich für alle fest angestellten Mitarbeitenden unmittelbar aus ihren arbeitsvertraglichen Pflichten. Dasselbe gilt für das Verbot, anderen eine unangemessene Zuwendung oder einen sonstigen unangemessenen Vorteil anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Unter Umständen können derartige Handlungen sogar strafbar sein. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist der Inhalt dieser Dienstanweisung auch für die freien Mitarbeitenden und die Auftrags- und Koproduzenten des rbb verbindlich zu machen.

## **2. Begriffsbestimmungen**

### **2.1 Mitarbeitende**

Mitarbeitende im Sinne dieser Dienstanweisung sind die fest angestellten und freien Mitarbeitenden, einschließlich der Intendantin/des Intendanten und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Auszubildenden und Praktikant:innen.

### **2.2 Zuwendungen**

- (1) Zuwendung im Sinne dieser Dienstanweisung ist eine unentgeltliche Geld-, Sach- oder Dienstleistung oder ein sonstiger Vorteil, auf den kein Rechtsanspruch besteht und der objektiv zu einem materiellen oder immateriellen Vorteil führt.
- (2) Unentgeltlich ist eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung bzw. ein sonstiger Vorteil auch dann, wenn eine Gegenleistung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht.
- (3) Zuwendungen im Sinne von Absatz 1 können insbesondere sein:
  - Geldleistungen,

- die Überlassung von Gutscheinen, „Ehrenkarten“ und Freikarten oder von Gegenständen zum privaten Gebrauch,
  - Vergünstigungen oder besondere Rabatte bei Privatgeschäften,
  - Einladungen aller Art (beispielsweise Einladungen zum Essen, zu Veranstaltungen, zu privaten Reisen),
  - unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Erlöse aus Nebentätigkeiten,
  - Übernahme von Bewirtungs-, Übernachtungs- oder Reisekosten und
  - sonstige Dienstleistungen.
- (4) Nicht als Zuwendung im Sinne dieser Regelung gelten übliche Vergünstigungen und Rabattierungen, die Dritte allgemein jeder/jedem gewähren, und solche, die Dritte allen Mitarbeitenden des rbb wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe oder als Firmenrabatte gewähren (z.B. im Intranet publizierte Firmenrabatte und das Firmenticket).

### **2.3 Geringwertige Zuwendungen**

Eine Zuwendung gilt in der Regel dann als geringwertig, wenn die Zuwendung eine Wertgrenze in Höhe von 40,00 Euro brutto pro Zuwendung (Gesamtwert) nicht überschreitet. Innerhalb von sechs Monaten dürfen Zuwendungen an dieselbe Person durch die/denselben Zuwendende/n insgesamt die Wertgrenze von 40,00 Euro nicht überschreiten, um als geringwertig zu gelten.

### **3. Verbot der Forderung, Annahme und des Sich-versprechen-lassen von Zuwendungen**

- (1) Die Mitarbeitenden dürfen in Bezug auf Ihre Tätigkeit oder Position beim rbb keine Zuwendungen im Sinne von Tz. 2.2 fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Dabei ist es unerheblich, welche berufliche Position die Mitarbeitenden innerhalb des rbb innehaben und ob der Vorteil in direktem Zusammenhang mit ihrer ausgeübten Tätigkeit steht. Unerheblich ist auch, ob der angebotene Vorteil den Mitarbeitenden unmittelbar, oder – z.B. bei Zuwendungen an Dritte – nur mittelbar zugutekommt. Außerdem ist es unerheblich, ob eine Zuwendung nach Erhalt an Dritte oder z.B. an eine soziale Einrichtung weitergegeben wird.
- (2) Auch an Privatadressen geschickte Zuwendungen müssen zurückgesandt werden. Dabei muss ein Hinweis gegenüber dem Absender erfolgen, derartige Vorgänge zukünftig zu unterlassen.
- (3) Mitarbeitende des rbb sowie ihre mit ihnen im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen (Verlobte, Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Geschwister und eigene Kinder) dürfen nicht an Gewinnspielen des rbb teilnehmen.
- (4) Der rbb trägt die Fahrt- und Übernachtungskosten für Dienstreisen seiner Mitarbeitenden sowie dienstlich veranlasste Eintrittsgelder, zum Beispiel zu Messen, grundsätzlich selbst. Näheres regelt die Reise- und Fahrtkostenordnung. Soll ausnahmsweise eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgen, muss hierzu die Zustimmung der zuständigen Führungskraft und der zuständigen Direktorin/des zuständigen Direktors eingeholt werden. In diesem Fall muss die Drittfinanzierung in dem jeweiligen Programmangebot transparent gemacht werden.
- (5) Interne Veranstaltungen des rbb dürfen generell nicht durch geldliche oder geldwerte Zuwendungen von Dritten ganz oder teilweise finanziert werden.

### **4. Ausnahmen des Verbots der Annahme von Zuwendungen**

- (1) Das Verbot gemäß Tz. 3 gilt nicht für Vorteile von geringem Wert i.S.v. Tz. 2.3, die zu bestimmten traditionellen Gelegenheiten wie Weihnachten, Geburtstag oder zu Jubiläen überreicht werden, sowie für geringwertige Werbegeschenke wie zum Beispiel Kugelschreiber, Schreibblöcke und Tassen. Die Ausnahme gilt auch für geringwertige Zuwendungen von Dritten, die aufgrund betrieblicher Veranlassung (z.B. offizielle Ehrungen, Auszeichnungen und Gastgeschenke im üblichen und angemessenen Rahmen) überreicht werden.
- (2) Eine weitere Ausnahme des Verbots nach Tz. 3 bilden Einladungen oder Pressekarten, deren Annahme zur Ausübung der eigenen dienstlichen Tätigkeit (Dienstgeschäft) gehört, inklusive üblicher und angemessener Bewirtung (hierzu zählen beispielsweise Podiumsdiskussionen, Pressekonferenzen, Showcases, Hintergrundgespräche,

Interviews, Musik- Sport- und Comedy-Veranstaltungen) und Einladungen zu festlichen Veranstaltungen inklusive üblicher und angemessener Bewirtung (z.B. offizielle Empfänge, Pressebälle, Einweihungen und Eröffnungen), sofern die Mitarbeitenden den rbb hierbei gesellschaftlich vertreten. Das Recht der gesellschaftlichen Vertretung ist auf die Mitglieder der Geschäftsleitung und von ihnen beauftragte Mitarbeitende beschränkt. Die Teilnahme an Gewinnspielen im Rahmen von Dienstgeschäften ist untersagt. In diesem Fall ist auch die Annahme von Gewinnen, die aus einer Verlosung unter den Eintrittskarten resultieren, verboten.

- (3) Das Verbot nach Tz. 3 gilt ferner nicht für Vorteile, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes erleichtern und beschleunigen (z. B. die Abholung von Mitarbeitenden mit dem PKW vom Bahnhof). Die Pflicht, bei den Reisekostenabrechnungen Angaben über kostenlose Bewirtungen und Beförderungen anlässlich von Dienstreisen zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (4) Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Testfahrzeuge, Geräte und Filmrequisiten u. ä. dürfen nur in Abstimmung mit der zuständigen Führungskraft für den rbb angenommen und nur zu dienstlichen Zwecken eingesetzt werden.

## **5. Genehmigungspflicht und Dokumentation**

- (1) Wollen Mitarbeitende eine gemäß Tz. 4 Abs. 2 erlaubte Zuwendung mit einem voraussichtlichen Wert in Höhe von über 40 Euro annehmen, so ist dazu per rbb Forms-Antrag die Zustimmung der zuständigen Führungskraft einzuholen.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung soll enthalten
  - Art der Zuwendung
  - Anbietende Person/Firma
  - Termin und Anlass
  - Geschätzter Wert
  - Ort und Teilnehmendenkreis bei Einladungen bzw. Bewirtungen
  - Begründung des Antrags.
- (3) Die Vorgänge werden in rbb Forms für drei Jahre zentral bei der Compliance-Beauftragten aufbewahrt und nur in begründeten Verdachtsfällen unter Einbeziehung der rbb-Datenschutzbeauftragten ausgewertet. Nach Ablauf der Dreijahresfrist werden die Vorgänge automatisch gelöscht.
- (4) Wird Mitarbeitenden eine unzulässige Zuwendung angeboten, ist diese abzulehnen und unverzüglich die zuständige Führungskraft zu unterrichten. In Fällen von erheblicher Relevanz informiert diese auf dem Dienstweg schriftlich die Intendantin/den Intendanten.

## **6. Verbot des Angebots, des Versprechens und des Gewährens von Zuwendungen**

- (1) Mitarbeitenden des rbb ist es untersagt, einer Person, mit der der rbb in einer geschäftlichen oder vertraglichen Beziehung steht oder mit der er eine solche eingehen könnte, eine Zuwendung i.S. von Tz. 2.2 anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren. Dabei ist es unerheblich, ob die Zuwendung oder der Vorteil vom rbb oder der/dem Mitarbeitenden selbst bezahlt wird.
- (2) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt auch in Bezug auf Mitglieder von Aufsichtsgremien des rbb sowie Vertreter:innen von Kontrollinstitutionen wie Rechnungshof, Wirtschaftsprüfer und Rechtsaufsicht.

## **7. Ausnahmen des Verbots des Gewährens von Zuwendungen**

- (1) Von dem Verbot des Gewährens von Zuwendungen sind Bewirtungen in bestimmten Fällen ausgenommen. Näheres regelt die Dienstanweisung über die Abrechnung von Bewirtungskosten und sonstigen Auslagen.
- (2) Für besondere Leistungen kann den Mitarbeitenden eine Prämie gewährt werden. Näheres regelt die Prämienordnung.

- (3) Geringwertige Zuwendungen i.S. v. Tz. 2.3 können die Mitglieder der rbb-Geschäftsleitung den Mitarbeitenden aus Anlass eines besonderen beruflichen Ereignisses (z.B. Funktionswechsel oder Wahl in ein Amt) zukommen lassen.
- (4) Aufgrund betrieblicher Veranlassung (z.B. offizielle Ehrungen, Auszeichnungen und Gastgeschenke im üblichen und angemessenen Rahmen) können geringwertige Zuwendungen i.S.v. Tz. 2.3 an Dritte zulässig sein.
- (5) Ausgenommen von dem Verbot des Gewährens sind Zuwendungen aus dem Kolleg:innenkreis.
- (6) Die Bereitstellung von unentgeltlichen Eintrittskarten für Eigenveranstaltungen des rbb ist im betrieblichen Eigeninteresse zulässig an
  - Mitglieder der rbb-Geschäftsleitung sowie der rbb-Gremien zu Repräsentations- bzw. Informationszwecken,
  - Mitarbeitende des rbb, die unmittelbar an der Veranstaltung oder der Berichterstattung darüber beteiligt sind,
  - Mitarbeitende, deren Teilnahme zum Zwecke der qualifizierten Kontaktpflege des rbb gegenüber Pressevertretern, Multiplikatoren, Kooperationspartnern und Persönlichkeiten des politischen, kulturellen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Lebens notwendig ist,
  - an sonstige an der Veranstaltung beteiligte Mitarbeitende und Dritte, wenn die Teilnahme zur optimalen Kapazitätsauslastung oder inszenierungsbedingt zur redaktionellen Gestaltung notwendig ist (Füllkarten).

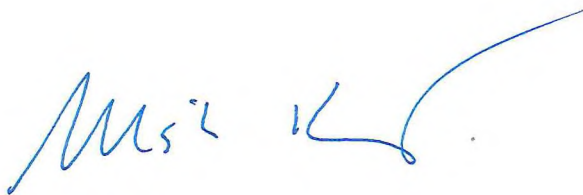
## 8. Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen können und sollen sich alle Mitarbeitenden an ihre jeweilige Führungskraft und/oder an die Compliance-Beauftragte wenden.

## 9. Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung und Veröffentlichung im Intranet in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28.3.2014.

Berlin, den 27.02.2024



Ulrike Demmer